

INDAT STATISTIK

INDat Report
Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

Halbjahresstatistik 2023 und Redaktion aktuell

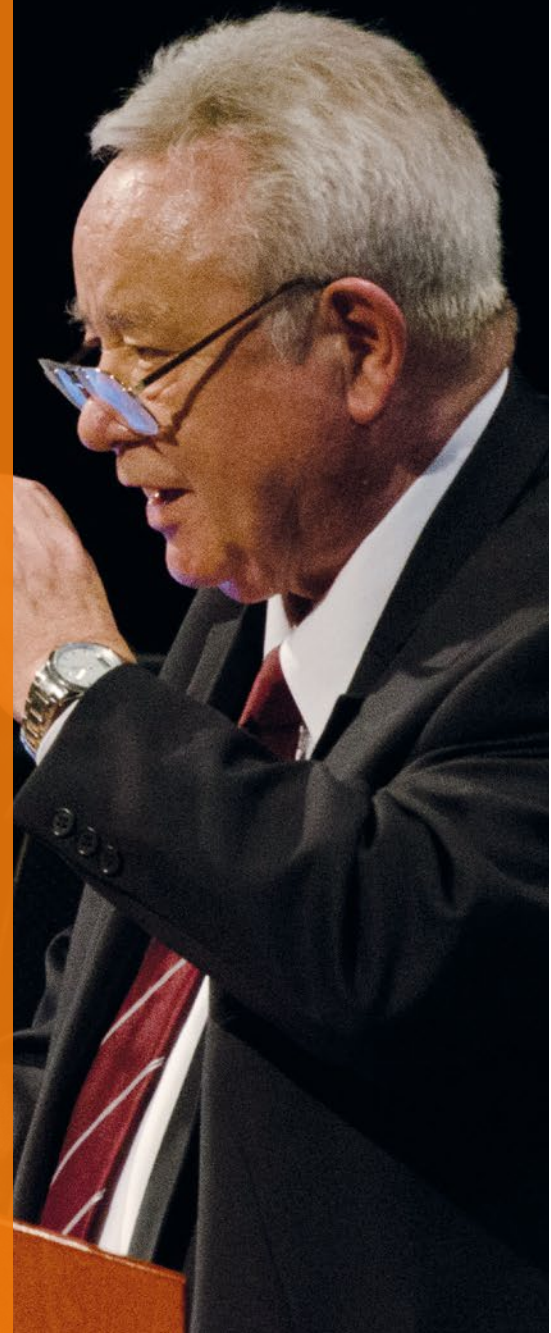
» Unternehmensinsolvenzverfahren vom 01.01.2023 bis 30.06.2023

**Bestellungen an allen Insolvenzgerichten,
Rankings der Verwalter und Kanzleien nach
Bestellungen und nach Umsätzen**

» Im Gespräch mit NRW-Justizstaatssekretärin Dr. Daniela Brückner
Bundesamt kombiniert mit Kammer und Beirat

» Standpunkt von RA Dr. Rainer Eckert zum BMG-Eckpunktepapier
**Kann und soll die Gesundheitsreform
Insolvenzen verhindern?**

» Erinnerungen und Nachrufe: Zum Tod von Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck
Ein ganz Großer ist gegangen



impro
immobilien professionell

impro.de

Automotive und Digitalisierung europäisch betrachtet

Brüssel. Am 29. und 30.06.2023 fand der 12. Europäische Insolvenz- und Restrukturierungskongress in diesem Jahr wieder traditionsgemäß als Präsenzveranstaltung in Brüssel statt. Ausrichter der in Englisch durchgeführten Veranstaltung war die Arge Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV). Die Veranstaltung mit etwa 70 Teilnehmern aus zahlreichen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie mehrfacher und ständiger Präsenz der EU-Kommission war stark geprägt von dem Vorschlag zur Harmonisierung des Insolvenzrechts und wirtschaftlichen Entwicklungen im Automotivbereich sowie erstmals mit einem signifikanten Schwerpunkt auf der Digitalisierung des Insolvenzrechts. Neben den Plänen der EU-Kommission war die belgische Lösung einer digitalen Plattform für Insolvenzverfahren mit dem Namen RegSol eines der Themen.

Text: Rechtsanwalt Dr. Kai Uwe Büchler, Heuking Kühn Lüer Wojtek, München

Zum Auftakt der Veranstaltung lud am Vorabend der Deutsche Anwaltverein Belgien zum Abendempfang ein. Nach Eröffnungsworten von **Dr. Yorick Ruland**, dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins Belgien, folgte ein Impulsvortrag von **RA Dr. Rolf Leithaus**, der an einer grenzüberschreitenden Insolvenzanfechtung die möglichen Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens für den Binnenmarkt vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung der Insolvenzanfechtung nach dem Richtlinienentwurf vom 07.12.2022 (2022/0408 (COD)) darstellte.

Den ersten Tag des Kongresses eröffneten die Vorsitzenden der DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung, **RAin Dr. Anne Deike Riewe** und **RA Dr. Rainer Eckert**, mit der Begrüßung der Teilnehmer. Hieran schloss sich das Grußwort von **Didier Reynders**, dem Kommissar für Justiz und Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Kommission, in Form einer Videobotschaft an. Riewe stellte sodann die Ergebnisse einer in der Arge Insolvenzrecht durchgeführten Umfrage zu den mit dem Entwurf der Harmonisierungsrichtlinie angesprochenen Regelungskomplexen vor. Die Umfrage beinhaltete nicht nur Fragen zu den Harmonisierungsplänen, sondern auch zum Tätigkeitsschwerpunkt des Teilnehmers bzw. zur Kanzlei-/Unternehmensgröße. Zu den detaillierten Ergebnissen der Umfrage sei auf den Newsletter der DAV-Arge auf der Website verwiesen.

Richard Sonnenschein, Direktor der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission, hielt die Keynote, obwohl er die Nacht zuvor bis in die frühen Morgenstunden Verhandlungen geführt hatte und praktisch vom Verhandlungstisch an das Referentenpult eilte. Er stellte die Ziele, die Methoden und die Hauptanliegen des Richtlinienentwurfs zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vor. Nach der Harmonisierung des Kollisionsrechts durch die EuInsVO sei es für den gemeinsamen Binnenmarkt wichtig, nach und nach das Insolvenzrecht anzugleichen. Der Richtlinie von 2019 zum präventiven Restrukturierungsrahmen sollen nun auch weitere Vereinheitlichungen durch Schaffung von Mindeststandards folgen. Die Vereinheitli-

chungen umfassen bekanntermaßen u. a. die Anfechtungsregelungen, Pre-pack-Verfahren und Regelungen für Kleinstunternehmen. Neben Richard Sonnenschein war die für den Entwurf der Harmonisierungsrichtlinie verantwortliche Arbeitsgruppe während der Veranstaltung trotz eines vollen Terminkalenders fast vollständig und dauerhaft anwesend, um die Überlegungen und Diskussionsbeiträge der Teilnehmer unmittelbar aufnehmen und sofort im Rahmen der Veranstaltung diskutieren zu können. Die Möglichkeit, mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe im Rahmen der Vorträge und in den Pausengesprächen die Zielsetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten der Harmonisierungsrichtlinie diskutieren zu können, ist eine in der Praxis nur selten anzutreffende Chance.

Harmonisierung und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten

Im Anschluss an die Keynote diskutierten Administrateur judiciaire **Jean Baron** aus Toulouse, **RA José María Dutilh** aus Madrid, **RA Dr. Frank Kebekus** aus Düsseldorf, Insolvenzverwalter **Tomas Malinauskas** aus Klaipeda (Litauen) und **Dr. Andréas Stein**, Referatsleiter im Generaldirektorat für Justiz und Verbraucher, mit Moderation von **RA Daniel F. Fritz**, dem Sprecher der AG Europa in der DAV-Arge, und unter Einbeziehung der Zuhörer zu den verschiedenen von dem Richtlinienentwurf umfassten wesentlichen Regelungsgegenständen und möglichen Änderungen bzw. Ergänzungen. Insbesondere die für einige Mitgliedstaaten neuen Regelungskonzepte des Pre-pack-Verfahrens, der Antragspflicht und des Verfahrens für Kleinstunternehmen gaben Anlass zu reger und kritischer Diskussion. Die intensive Debatte verdeutlichte die teilweise großen Unterschiede der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Regelungskonzepte zu den vom Richtlinienentwurf adressierten Harmonisierungszielen. Hinzu kam das in der Praxis bedeutsame Spannungsfeld zwischen stabilen Rahmenbe-



RA Dr. Rainer Eckert



H el ene Charpentier



Michala Roepstorff



Ondr ej Vondr a ek



Dr. Andr eas Stein



Ann De Jaeger

dingungen und Rechtssicherheit einerseits und andererseits schrittweisen Vereinheitlichungen zur Starkung des gemeinsamen Binnenmarkts durch Schaffung moglichst einheitlicher Regelungen fur alle Marktteilnehmer mit immer wieder neuen Regelungen, die noch nicht in der Praxis erprobt und fur die Marktteilnehmer daher nicht kalkulierbar sind. Im Anschluss an die Diskussion zu den jeweiligen Punkten hatten die Teilnehmer des Kongresses die Moglichkeit, ihrerseits zu den Regelungsgegenstanden abzustim-

schlags ohne anderungen sieben Stimmen, funf Stimmen waren grundsatzlich gegen die Regelungen, wahrend mit 28 Stimmen die uberwiegende Mehrheit das Pre-pack-Verfahren unter der Voraussetzung weiterer Erganzungen befurwortete. Die Frage der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ergab ein relativ klares Bild: Von 41 abgegebenen Stimmen stimmten 38 Teilnehmer fur und drei Teilnehmer gegen die Einfuhrung einer Antragspflicht. Den Vorschlag zu Kleinstunternehmen in ungeandelter Form befurworteten acht der insgesamt 40 abgegebenen Stimmen. Ebenfalls acht Stimmen sprachen sich gegen den Vorschlag aus. Weitere 23 Stimmen sprachen sich fur eine Einfuhrung mit anderungen im Detail aus, wahrend sich ein Teilnehmer enthielt. In Bezug auf Glaubigerausschusse stimmten 22 der 29 Teilnehmer bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen fur den Vorschlag. Die Ausfuhrungen der Teilnehmer im Panel und im Zuhorerraum machten deutlich, dass der Richtlinienentwurf auch bei weitgehender grundsatzlicher Zustimmung im Teilnehmerkreis insbesondere zu den kontrovers diskutierten Regelungszielen noch der Erganzung bedarf.



(v. li.) Richard Sonnenschein, RA Daniel F. Fritz, RAin Dr. Anne Deike Riewe

men. Diese hier wiedergegebenen Ergebnisse sind keinesfalls reprasentativ, geben aber das Meinungsbild des anwesenden Teilnehmerkreises wieder: Zur Frage der Avoidance Action stimmten von 37 Teilnehmer bei drei Enthaltungen 32 fur und zwei gegen den Vorschlag. Die Verbesserung des Asset Tracing begruten einheitlich alle 49 Abstimmenden ohne Gegenstimme. In Bezug auf das Pre-pack-Verfahren ergab sich hingegen ein sehr gemischtes Bild: Von 40 Stimmen entfielen auf die Befurwortung des Richtlinienvor-

Automotive: Restrukturierung und Transformation in schwierigen Zeiten

Der Nachmittag des ersten Tages begann mit einer auf den Fokus Automotive konzentrierten Diskussionsrunde mit **Michael Aiers** (Stellantis N. V.), **Ralf Schmitz** (Steag GmbH), **RAin Anna Maria Pukszt** aus Warschau sowie **Malte Wulfetange** (Houlihan Lokey) unter Moderation von **RA Dr. Andreas Spahlinger** sowie **RA Ivo-Meinert Willrodt**, beide Mitglieder der AG Europa. Mit reger Beteiligung der Zuhorer diskutierte das Panel die Auswirkungen der aktuellen Marktanderungen im Automotivebereich, u. a. durch die Entwicklungen der Elektromobilitat und Lieferkettenprobleme. Uber OEMs und deren Zulieferer seien in Deutschland rd. 2,2 Millionen Arbeitnehmer beschaftigt, sodass erhebliche wirtschaftli-



(v. re.) Jean Baron, José Maria Dutilh, RA Dr. Frank Kebekus, Tomas Malinauskas

che und gesellschaftspolitische Auswirkungen zu erwarten seien. Aiers verwies darauf, dass die aktuell steigenden Zinsen bei den Zulieferern zusehends zur Verringerung der Margen führen würden und dass sich hieraus ein hohes Krisenpotenzial ergebe, das durch Lieferprobleme bei Halbleitern und der sich damit verschärfenden Priorisierung in der Produktion auf wenige, teure Kfz verschärft werde, insbesondere bei OEMs und Suppliern mit Fokus auf kleineren Kfz. Die Umstellung auf Elektromobilität würde zahlreiche Arbeitskräfte entbehrlich machen und damit auch gesamtgesellschaftlich eine Herausforderung darstellen. Wulfetange erläuterte, dass Finanzinvestoren wegen der geringen Margen

derzeit vor einer Vielzahl von Herausforderungen stünden, u. a. strategische Ausrichtung, Finanzierung und Zinsen, Insourcing. Der Markt werde sich verkleinern. Auf die damit verbundenen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Probleme der Konsolidierung auf wenige Anbieter wies RA Peter Hoegen hin: So sei bereits die Teilnahme an der Abstimmung über den Insolvenzplan eines Zulieferers durch mehrere als Gläubiger beteiligte OEMs ein höchst sensibles Thema, weil in der gemeinsamen Abstimmung mehrerer OEMs in einer Gläubigerversammlung eine kartellrechtlich relevante »abgestimmte Verhaltensweise« vorliegen könne. Ähnliche Probleme würden sich bei der Beteiligung mehrerer OEMs in einem Gläubigerausschuss stellen.



tendenziell nicht in Supplier investieren würden. Puksztó zeigte auf, dass der Markt in Polen mit vielen Suppliern schon viele Restrukturierungen gesehen habe. Auch Tier-1-Supplier müssten zum Erhalt ihrer eigenen Lieferfähigkeit kleinere Supplier unterstützen. Aiers bestätigte dieses Bild und zeigte auf, dass aus Sicht der OEMs eine langfristige Planung der Supplier notwendig sei, um die OEMs von einer Finanzierung bzw. Preisanpassung zu überzeugen. Spahlinger verwies darauf, dass in vielen Fällen ggf. eine Ausproduktion mit Abwicklung des Suppliers statt einer Sanierung notwendig werden würde. Schmitz erläuterte, dass die OEMs

Sind präventive Restrukturierungsverfahren sinnvoll?

An diese Diskussionsrunde schloss sich der Workshop »Why and when are insolvency or preventive proceedings useful?« an, in dem **Hélène Charpentier**, Administrateur judiciaire, **Martina Scopsi**, Policy Officer, Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union, **RA Luis Martin** aus Madrid, **RAin Michala Roepstorff** aus Kopenhagen sowie **Prof. Dr. Stephan Madaus**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, unter Moderation von **RA Florian Bruder** und **RA Patrick Ehret**, ebenfalls Mitglieder der AG Europa, über Vor- und Nachteile präventiver Verfahren diskutierten. Zunächst stellte Scopsi die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den gemeinsamen Binnenmarkt, die sich aus den Unterschieden der nationalen Rechte (u. a. zu Länge, Befriedigungsaussichten, Risiken und Verfahrenskosten) sowie Transaktionskosten ergäben, und die daraus resultierenden Ziele und Methoden der Harmonisierungsrichtlinie vor. Charpentier skizzierte die bestehenden schuldnorientierten Regelungen des französischen Rechts. Martin stellte die aktuelle Lage in Spanien dar, u. a. mit Blick auf die Sonderrechte öffentlicher Gläubiger und – insoweit der Harmonisierungsrichtlinie schon vorausgehend – auf die Umsetzung von Regelungen für Kleinstinsolvenzen.



(v. re.) RA Florian Bruder, Prof. Dr. Stephan Madaus, Luis Martin, Martina Scopsi

Roepstorff zeigte auf, dass auch ohne ausdrückliche Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags andere Regelungen des nationalen Rechts mit Haftungsrisiken faktisch eine Antragspflicht begründen könnten. Madaus betonte, dass ein gemeinsamer Binnenmarkt auch gemeinsame Grundregeln benötige, und erläuterte anhand historischer Beispiele aus den USA und der Reichskonkursordnung die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen, auch wenn die Umsetzung – wie in den USA – sehr lange dauere. Die Teilnehmer diskutierten im Anschluss u. a. die möglichen Auswirkungen und die Umsetzung präventiver Restrukturierungsmöglichkeiten, die zu einem besseren Werterhalt zugunsten aller Stakeholder führen und das »Stigma der Insolvenz« vermeiden sollen.

Den Abend ließen die Teilnehmer bei einem gemeinsamen Abendessen im Hotel Amigo ausklingen. Nach einleitenden Worten von Rainer Eckert führte **RA Brigitte Umbach-Spahn** aus Küssnacht als Dinner Speaker durch ein komplexes grenzüberschreitendes Verfahren an der Schnittstelle zwischen dem autonomen Schweizer Recht und dem Recht der Mitgliedstaaten der EU.

Wie der Europäischen Gerichtshof zum Insolvenzrecht entschieden hat

Der zweite Tag des Kongresses begann mit einer Begrüßung der Teilnehmer durch die beiden AG-Europa-Mitglieder **RA Peter Hoen** aus Frankfurt am Main und **RA Axel W. Bierbach** aus München, die auch den gesamten Kongresstag leiteten. Der erste Vortrag des Tages von **RA Lucas Kortmann** aus Amsterdam umfasste wie in jedem Jahr einen Überblick über die aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Europäischen Insolvenzrecht. Die erste Entscheidung des EuGH vom 18.05.2022 betraf die staatliche Beihilfe der BRD im Rahmen der Insolvenz der Condor Flugdienst GmbH. Das EuGH habe die Klage des Konkurrenten Ryanair gegen die BRD wegen europarechtswidriger Beihilfen abgelehnt. Die Kommission habe zu Recht die Beihilfe der BRD unter Art. 107 Abs. 3 lit c) AEUV und der Nr. 22 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturie-

rung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten gestattet. Denn bei der Auslegung von EU-Recht sei nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang und die Ziele der Regelung zu berücksichtigen. Das Ziel der Leitlinie sei, dass nur diejenigen Unternehmen einer Unternehmensgruppe eine Unterstützung erhielten, die selbst in wirtschaftlichen Schwierigkeiten seien, ohne dass diese Schwierigkeiten durch willkürliche Kostenverteilung entstanden seien. Der nächste vorgestellte Fall betraf eine Entscheidung des EuGH vom 13.10.2022 zur Zahlung von EU-Fördermitteln durch eine Gemeinde auf das Konto einer Bank, die später insolvent wurde. Das polnische nationale Recht sehe vor, dass diese Gelder zur Insolvenzmasse gehörten, während EU-Recht regelt, dass Eigentum und Assets der EU ohne Zustimmung des EuGH nicht einem nationalen Verfahren unterworfen werden dürften. Auf dieser Grundlage wollte die Gemeinde die Fördermittel aus der Insolvenzmasse separieren. Der EuGH entschied, dass es sich nicht mehr um Vermögen der EU handle, sobald dieses an die Mitgliedstaaten ausgezahlt worden sei. Daher griffen die Privilegien des Vermögensschutzes nicht mehr. Das dritte vorgestellte Urteil des EuGH vom 05.05.2022 betraf den Schutz der Arbeitnehmer in der Insolvenz des Arbeitgebers. Der Kläger übte die Funktion eines CEO und Managers aus. In der Insolvenz des Arbeitgebers verlangte er die Zahlung der nationalen Variante des Insolvenzgelds. Die Behörde verweigerte die Zahlung mit der Begründung, ein Organ sei kein Arbeitnehmer. Der EuGH gab dem Kläger Recht. Es sei nicht mit EU-Recht vereinbar, wenn das nationale Recht die unwiderlegbare Vermutung enthalte, dass Organe einer Gesellschaft keine Arbeitnehmer seien, auch wenn sie keinen wesentlichen Anteil an der Gesellschaft haben. Die vierte Entscheidung des EuGH vom 16.02.2023 betraf die Frage, welche nationale Garantieeinrichtung für den Insolvenzschutz der Arbeitnehmer zuständig ist, wenn der Arbeitnehmer nicht nur am Sitz der insolventen Gesellschaft, sondern zu gleichen Teilen auch an seinem Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat arbeitete. Der EuGH entschied, dass grundsätzlich die Garantieeinrichtung desjenigen Mitgliedstaats zuständig sei, in deren Hoheitsgebiet der Arbeitgeber seinen Sitz hätte. Hiervon könne nur unter



weiteren Voraussetzungen abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber in dem weiteren Mitgliedstaat eine dauerhafte Präsenz durch Beschäftigung von Arbeitnehmern aufweise. Die fünfte Entscheidung des EuGH vom 16.02.2023 betraf die Rückforderung von Insolvenzgeldzahlungen, die Arbeitnehmer auf Veranlassung des Insolvenzverwalters erhalten hätten, weil die Zahlungen nicht für den geschützten Bezugszeitraum erfolgt seien. Zusätzlich sollten die Arbeitnehmer Säumniszuschläge zahlen. Der EuGH entschied u. a., dass es zulässig sei, den Bezugszeitraum zu beschränken. Es sei zur Vermeidung von Missbrauch aber nicht zwingend notwendig, zu Unrecht erfolgte Zahlungen vom Arbeitnehmer zurückzufordern, deren Auszahlung ihm nicht zuzurechnen sei. In diesem Fall seien auch Säumniszuschläge nicht zulässig. Darüber hinaus diskutierten Kortmann und die Teilnehmer weitere aktuelle Entwicklungen der EuGH-Rechtsprechung vor dem Hintergrund aktueller aus der Presse bekannter Verfahren.

Digitalisierung von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren

Im Anschluss an den Vortrag von Kortmann befasste sich erstmals eine ganze Einheit des Kongresses mit der Digitalisierung im Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren. Den Auftakt bildete der Impulsvortrag von **Ondřej Vondráček**, Legal and Policy Officer, European Commission, DG JUST.A1, der die Überlegungen und Zielsetzungen der EU vorstellte. Die Verknüpfung der nationalen Insolvenzregister sei bereits fortgeschritten. Ein weiterer Schwerpunkt sei die Sammlung von Informationen, um die Grundlagen für die weitere Digitalisierung zu schaffen. Die weitere Digitalisierung des Insolvenzverfahrens hänge u. a. von der nationalen Behandlung des Insolvenzverfahrens im Verfahrensrecht und den unterschiedlichen nationalen IT-Systemen ab. Die Digitalisierung sei für alle Beteiligten von hoher Bedeutung, auch für die Teilnahme am

Verfahren (u. a. durch digitale Forderungsanmeldung). Die Mitgliedstaaten seien unterschiedlich weit bei der Umsetzung. Hierbei müssten auch unterschiedliche Zugangshürden zu nationalen Registern beseitigt werden, um z. B. Asset Tracing effektiv umsetzbar zu machen und nicht durch komplexe Lösungen neue Hürden für den gemeinsamen Binnenmarkt zu schaffen. Auch für Mikroin-



(v. li.) RA Lucas Kortmann, RA Peter Hoegen, RA Axel W. Bierbach

solvenzverfahren sei die Digitalisierung zur effizienten Abwicklung sinnvoll. Ebenso solle die Digitalisierung zu einer effizienten Verfahrensführung aufseiten der Gerichte und der Insolvenzverwaltung sowie der Gläubigerausschüsse führen. Vondráček gab auch einen Ausblick auf den möglichen Einsatz künstlicher Intelligenz zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zum Asset Tracing von digitalen Assets wie Kryptowährungen.

Im Anschluss stellte **Ann De Jaeger** aus Gent die belgische Lösung einer digitalen Plattform für Insolvenzverfahren vor: RegSol, das belgische Zentralregister für Solvabilität und kollektive Schul-

Sicherheit braucht ein System.



Ihr Premiumanbieter für individuelle Lösungen im Bereich der Restrukturierung.

Der Spezialist für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Erfahren, kompetent und zuverlässig.



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Telefon: (040) 226 337 - 80
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Anzeige

denregulierung. De Jaeger ist nicht nur CEO des Softwareentwicklers Aginco, sondern auch Richterin und damit selbst Nutzerin des Systems. Gemeinsam mit ihrem Team stellte sie – für technische Laien verständlich – die Funktionsweise anhand von fiktiven Musterakten der Plattform dar. Die Präsentation zeigte die Funktionsweise aus Sicht der jeweiligen Nutzer des Systems: Gericht, Insolvenzverwalter, Gläubiger und sonstiger Dritter. Je nach Funktion und Aufgabe sei eine spezifische Authentifizierung notwendig, deren Anforderungen sich mit den Zugriffsrechten erhöhe. Die Plattform ermöglicht die Zurverfügungstellung von Informationen für alle Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Aufgaben, Kompetenzen und Berechtigungen. So kann ein Gläubiger die Unterlagen zu seiner Forderungsanmeldung auf der Plattform hochladen und ergänzen sowie jederzeit den Status der Forderungsprüfung abfragen. Ebenso hat er z. B. Zugriff auf die für Gläubiger zugänglichen Entscheidungen des Gerichts und Berichte des Insolvenzverwalters. Der Insolvenzverwalter kann die Forderungen und die Forderungsprüfungen verwalten und Berichte für die Gläubiger und das Insolvenzgericht zur Verfügung stellen. Das Insolvenzgericht kann in einem gesonderten Bereich die eigentliche Insolvenzakte führen und die Beschlüsse zugänglich machen. Die Beteiligten müssen dabei nicht permanent im System nach neuen Daten suchen, sondern können sich auf einem von ihnen gewählten Weg (z. B. via E-Mail) über Änderungen etc. informieren lassen. RegSol verfügt darüber hinaus über die Möglichkeit, Aufgaben und Fristen zu kontrollieren, sodass das Insolvenzgericht

auf einen Blick überwachen kann, welche Aufgaben von wem in welchem Verfahren zu erledigen sind. Dies kann erhebliche Kapazitäten bei den Serviceeinheiten der Gerichte und Insolvenzverwalter für andere Aufgaben verfügbar machen. Das System ist zwischenzeitlich in der Rechtspraxis der belgischen Justiz im Einsatz und wird in der Praxis angenommen. Die Plattform wird stetig verbessert. Die Daten seien vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt, was durch regelmäßige Tests des Systems auch immer wieder unter Beweis gestellt werde. Das Konzept der RegSol-Plattform kann daher als praxiserprobtes Beispiel für eine funktionsfähige und bewährte digitale Arbeitsplattform dienen. Bis eine solche Plattform sich jeweils national und dann darauf aufbauend als ein europaweit vereinheitlichtes System durchgesetzt haben wird, wird es jedoch voraussichtlich noch einige Jahre dauern. Denn die nationalen Besonderheiten, wie sie sich aus dem Föderalismus, gesetzgeberischen Kompetenzen, Budgetfragen etc. ergeben, müssen trotz aller Unterschiede in eine möglichst einheitliche Lösung integriert werden. So hat z. B. Belgien drei offizielle Landessprachen (Deutsch, Französisch und Niederländisch) und hierfür eine einheitliche und praxistaugliche Lösung entwickelt. Auch wenn eine einheitliche digitale Lösung eine beträchtliche Herausforderung darstellt, zeigt RegSol, dass sich eine funktionsfähige Lösung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums schaffen lässt.

Die Veranstaltung endete mit den Schlussworten von Daniel F. Fritz, der die Tagungsergebnisse noch einmal pointiert zusammenfasste und bereits für den nächsten Kongress im Jahr 2024 warb. <<